

## **(Vorläufige) Ruhe für den Drittstaatentransfer (in die USA)?**

*Im Dezember 2019 hat der Generalanwalt am EuGH seine [Schlussanträge](#) in der Rechtssache „Schrems II“ (C-311/18) veröffentlicht. Nach seiner Ansicht sind die Standardvertragsklauseln rechtmäßig. Zweifel kündigt er indes an dem EU-US-Privacy Shield an. Was dies für den Drittstaatentransfer insbesondere in die USA bedeutet, erklären wir.*

Der irische High Court hatte im Mai 2018 die von der Europäischen Kommission verfassten Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten im Ausland (2010/87/EU-Kom; Standard Contractual Clauses = „SCC“) dem EuGH zur Überprüfung vorgelegt. Werden personenbezogene Daten in einen Drittstaat außerhalb des EWR übermittelt, müssen neben den üblichen datenschutzrechtlichen Anforderungen geeignete Garantien geschaffen werden, die ein hinreichendes Datenschutzniveau auch im Drittstaat absichern. Die DSGVO erlaubt eine Datenverarbeitung nämlich nur dort, wo ein angemessenes Datenschutzniveau herrscht. Eine praktikable Möglichkeit hierfür ist der Abschluss von SCC, welche die datenempfangende Stelle zur Einhaltung konkreter datenschützender Maßnahmen verpflichten.

Nach Ansicht des Generalanwalts sind die SCC rechtmäßig und können damit auch künftig einen Datentransfer außerhalb des EWR tragen. Nach Ansicht des Generalanwalts entbindet der Abschluss von SCC indes nicht von einer Überprüfung: Gegebenenfalls müsse das datenexportierende Unternehmen die Datenübertragung aussetzen, wenn sich offenbart, dass die Standardvertragsklauseln nicht mehr eingehalten werden (z. B. Kollision von Pflichten gegenüber den nationalen Sicherheitsbehörden und dem Vertragspartner in Europa).

Besondere Brisanz hat das Verfahren für den Datentransfer in die USA. Denn der EuGH könnte dieses Verfahren aufgrund des zugrundeliegenden Sachverhalts auch zum Anlass nehmen, sich zum „EU-US-Privacy-Shield“ zu äußern. Der Generalanwalt riet davon

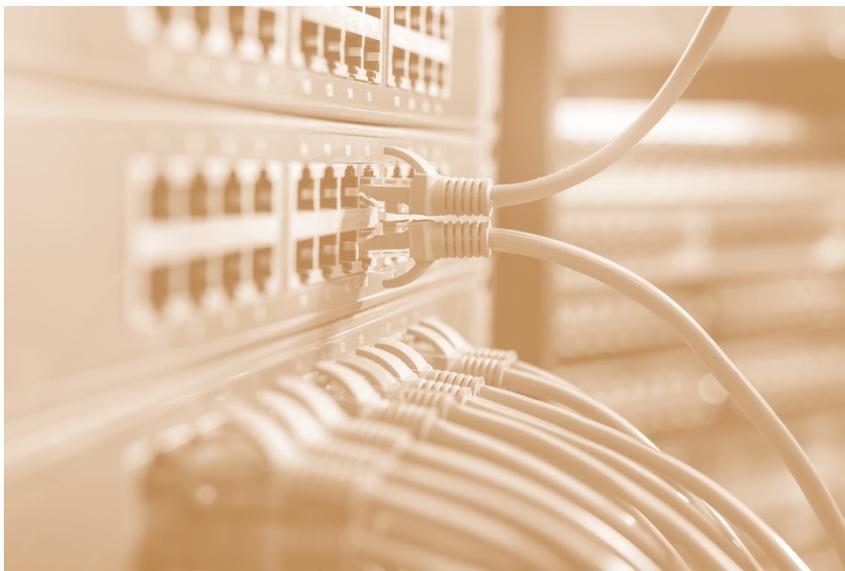
zwar ab, äußerte aber vorsorglich seine Bedenken gegen das „EU-US-Privacy Shield“. Insofern ist offen, ob bzw. wie lange dieses den Datentransfer in die USA noch trägt – bis zu einer anderslautenden Entscheidung des EuGH ist dies aber der Fall und sowohl SCC als auch EU-US-Privacy Shield sind weiterhin gültig.

Zum Hintergrund: Dass nun der EuGH über die SCC entscheiden muss, geht auf eine Beschwerde des bekannten Datenschutzaktivisten Maximilian Schrems zurück. Auch in diesem Verfahren geht es wieder (siehe [Schrems I](#)) um datenschutzrechtliche Fragen im Zusammenhang mit Facebook, der Übertragung von personenbezogenen Daten in die USA und die Rolle der amerikanischen Geheimdienste. Er legte Beschwerde bei der irischen Datenschutzbehörde (Data Protection Commission- DPC) ein und forderte sie auf, Facebook Ireland die Übertragung seiner personenbezogenen Daten an das amerikanische Mutterunternehmen unter Anwendung des Art. 4 Abs. 1 lit. a) SCC zu untersagen. Schrems sieht in der (fortbestehenden) Möglichkeit nationaler amerikanischer Nachrichtendienste, Unternehmen wie Facebook zur Herausgabe von personenbezogenen Daten zu verpflichten, eine Verletzung unionsrechtlicher Grundrechte. Dem Unternehmen sei es nicht möglich, die mit der europäischen Tochter nach den SCC vereinbarten Datenschutzstandards zu gewährleisten. Deshalb habe die DPC die Übertragung der Daten zu untersagen. Daraufhin leitete die DPC beim High Court ein Verfahren ein, um die Gültigkeit des Beschlusses 2010/87 durch Vorlage an den EuGH überprüfen zu lassen. Die abschließende Antwort des EuGH steht noch aus, aber die oftmals wegweisenden Schlussanträge des Generalanwalts liegen nun vor:

Nach seiner Ansicht ist maßgeblich, dass die effektive Einhaltung der durch die Standardvertragsklauseln zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Verarbeitungsgrundsätze - und damit des Datenschutzniveaus - gewährleistet werde. Dies sei primär Aufgabe der beteiligten Unternehmen. Falls das Unternehmen dieser Aufgabe nicht (ausreichend) nachkommt, sei es die aus der DSGVO vermittelte Pflicht der nationalen Datenschutzbehörden, entsprechende Maßnahmen zur Durchsetzung der Standardvertragsklausel und damit zum Schutz der personenbezogenen Daten zu ergreifen. Insbesondere für den Fall einer Kollision von Pflichten aus den Standardvertragsklauseln und den durch das Recht des Drittbestimmungslandes auferlegten Pflichten (z. B. gegenüber den nationalen Sicherheitsbehörden und dem Vertragspartner in Europa) müssen

die nationalen Aufsichtsbehörden eine Übermittlung aussetzen oder verbieten können.

Bis zu einer anderslautenden Entscheidung des EuGH ist davon auszugehen, dass die SCC wirksam sind. Unternehmen können sich also bei der Datenübermittlung wie bisher auf ihre Gültigkeit verlassen. In der Behördenpraxis wird es möglicherweise zur erhöhten Kontrolle der Geltung von SCC durch nationale Datenschutzbehörden kommen. Von einer unterschiedlichen „Durchsetzungsdichte“ nationaler Datenschutzbehörden ist dabei auszugehen (so auch die [DPC](#)).



Für alle weiteren Fragen rund um das Datenschutzrecht stehen Ihnen gerne zur Verfügung



Dr. Kristina Schreiber  
+49(0)221 65065-337  
kristina.schreiber@loschelder.de



Dr. Simon Kohm  
+49(0)221 65065-200  
simon.kohm@loschelder.de



Dr. Lucyne Ghazarian  
+49 (0)221 65065-222  
lucyne.ghazarian@loschelder.de

## Impressum

LOSCHELDER RECHTSANWÄLTE

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Konrad-Adenauer-Ufer 11

50668 Köln

Tel. +49 (0)221 65065-0, Fax +49 (0)221 65065-110

info@loschelder.de

www.loschelder.de